

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252/391-417

Datum: 06.11.2014



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0062/14

Beratungsfolge:

Rat

24.11.2014

öffentlich

Betreff:

Antrag nach BImSchG "Bau und Betrieb einer Anlage zum Halten von 84.000 Masthähnchen"

a) Beratung einer Ausnahme von der Veränderungssperre B-Plan Nr. 21 (92/18) "Bruchlandschaft"

b) Stellungnahme der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt für das Bauvorhaben „Bau und Betrieb einer Anlage zum Halten von 84.000 Masthähnchen ...“ auf den Flurstücken 2/1 und 3, Flur 1, Gemarkung Schwarme keine Ausnahme von der Veränderungssperre zum B-Plan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ zuzulassen.

b) Der Rat kann aufgrund der fehlenden Aussagen zu den Auswirkungen der Bioaerosolen auf die Flora (Kompensationsfläche) und Fauna (Vogelwelt) keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Die Erschließung des Bauvorhabens wird aufgrund der vorliegenden Angebote der Versorgungsträger für Wasser und Strom sowie dem Ausbau- und Trassierungsvorschlag als gesichert gesehen, soweit mit dem Antragsteller eine Erschließungsvereinbarung über die Herstellung und Unterhaltung der Wege geschlossen werden kann.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 zu dem vom Antragsteller gestellten Antrag nach Bundesimmissionsschutz (BImSchG) für den „Bau und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel – Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit je 42.000 Tieren und Nebenanlagen“ Stellung genommen. Dabei haben die folgend aufgezählten Punkte zu einer Versagung des gemeindlichen Einvernehmens geführt:

1. Die Erschließung des Vorhabens ist nicht gesichert. Die in den Varianten zur möglichen Erschließung aufgeführten Straßen in der Gemeinde Schwarme sind nicht geeignet, den zusätzlichen Schwerlastverkehr aufzunehmen.
2. Die in unmittelbarer Nähe des geplanten Stalles gelegene Ausgleichsfläche wird durch den Stall und dem damit verbundenen Verkehr erheblich beeinträchtigt.

3. Eine Privilegierung des Stalles nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist nicht gegeben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller eine Stallanlage nach altem Recht in der Straße „Am Moor“ betreibt. Die Gemeinde Schwarme geht davon aus, dass nach der Novellierung des Baugesetzbuchs diese Altanlage bei der jetzigen rechtlichen Beurteilung – insbesondere der Futtergrundlage – mit einzubeziehen ist. Außerdem wird es aus Sicht der Gemeinde für angebracht gehalten, beide Anlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zusammen hinsichtlich Geruchs- und Keimausbreitung gutachterlich bewerten zu lassen.
5. Für den Bereich der beantragten Stallanlage ist bereits 2013 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zum Schutz der Bruchlandschaft gefasst worden. Der Stall würde den Zielen widersprechen.

Nachdem der Landkreis Diepholz dem Antragsteller die o.g. Punkte, die zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens geführt haben, mitgeteilt hat, hat der Antragsteller Nachbesserungen/neue Beurteilungen zu den nachfolgenden Punkten vorgelegt. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 25.09.2014 die Gemeinde zur erneuten Stellungnahme aufgefordert:

1. Erschließung

verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist von der Kreisstraße 143 (Beppener Str.) über die Straße „An der Heide“, Köstersdamm mit Querverbindung über einen unbefestigten landwirtschaftlichen Weg auf den Uhlenbruchsdamm geplant. Trassierung- und Ausbauvorschlag des Ingenieurbüros Jan Hiske, Burgdorf liegen als Anlage der Beschlussvorlage bei.

Nach Prüfung der Unterlagen des Ing.Büros Jan Hiske wird die vorgeschlagene Trassierung und der Ausbauvorschlag als ausreichend gesehen. Mit Herrn Loerke ist eine Erschließungsvereinbarung für die Herstellung und Unterhaltung der Straßen zu fassen.

Wasser und Strom

Den Antragsunterlagen liegt jeweils ein Angebot der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH und der Avacon AG vor. Nach den Ausführungen des Ing.Büros Jan Hiske werden die Leitungen im südlichen Straßenbereich des Uhlenbruchsdamms bis zur Straße „An der Heide“ verlegt. Die Erschließung mit Wasser und Strom ist damit gesichert. Die Erschließungsmaßnahmen sind mit in die Erschließungsvereinbarung aufzunehmen.

2. Belastung der Ausgleichsfläche

Der Antragsteller hat beim TÜV Hannover eine „Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für eine bestehende Kompensationsfläche und angrenzender Biotopstrukturen durch das Vorhaben „Bau und Betrieb eines Hähnchenmaststalls in Schwarme“ in Auftrag gegeben. Die Einschätzung liegt ebenfalls der Beschlussvorlage als Anlage bei. Sie befasst sich mit den optischen und den akustischen Störwirkungen, die durch

den Bau des Stalls und den Stallbetrieb als solches entstehenden. Dabei wird als Kompensationsziel der Kompensationsfläche die „Förderung von Rohr- und Wiesenweihe als Brutvogel, von Mäusebussard als Gastvogel, Gehölz- und Gebüsch- und Bodenbrüter sowie von Zwergfledermäusen“ genannt. Als Gesamtfazit stellt die Einschätzung fest, dass für die aufgeführten Tiere eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, zumindest bei den Lokalpopulationen nicht gegeben ist.

Keine Aussage wird über die Auswirkungen von Bioaerosolen auf den Vogelbestand getroffen. Die Einschätzung und die Stellungnahme sind zu ergänzen.

Nach der Begründung zum B-Plan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für WEA“ wird die Fläche zur Bildung einer „landschaftsbildenden Maßnahme zur Entwicklung von landschaftstypischem Extensivgrünland“ genutzt. Die Kompensationsfläche entwickelt sich nach Einsaat zur Zeit als Extensivgrünland. Die Bewertung als Intensivgrünland ist falsch. Fraglich ist, ob die Stallanlage (z.B. Bioaerosole) dieser Entwicklung entgegensteht. Hierzu sagt weder die o.g. Einschätzung noch die Stellungnahme zur potentiellen Ausbreitung von Bioaerosolen nichts aus. Einschätzung und Stellungnahme sind zu ergänzen.

4. Berücksichtigung des gewerblichen Hähnchenmaststalls

Der Antragsteller hat beim TÜV Nord eine „Stellungnahme zur potentiellen Ausbreitung von Bioaerosolen von einem geplanten Geflügelmaststall in Schwarme“ in Auftrag gegeben. Die Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Da von gesundheitlichen Auswirkungen von Bioaerosolen auf den Menschen wenig bekannt ist, gibt es keine rechtsverbindlichen Grenzwerte. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass sich die Stoffe nachteilig auf die Bevölkerung auswirken können. Der Stall mit seinen Auswirkungen in Bezug auf Bioaerosole wird anhand eines Erlasses vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bewertet. Danach werden die Vorgaben des Erlasses eingehalten bzw. deutlich überschritten. Allerdings ist in Frage zu stellen, ob die in der Stellungnahme angenommene Hauptwindrichtung aus Südwest richtig ist. Vielmehr sind westliche Winde anzunehmen, die in einer Entfernung von ca. 1.000 m auf die nächste Wohnbebauung „An der Heide“ treffen.

Nach den Vorgaben des Erlasses werden nur weitere bioaerosoleemittierende Betriebe in einem Radius von 1.000 m berücksichtigt. Der vom Antragsteller östlich des Innenbereichs „An der Heide“ betriebene Stall bleibt mit einer Entfernung von mindestens 1.700 m außer Betracht.

Als Fazit des Verfassers der Stellungnahme wird festgestellt, dass kein Sachverständigengutachten zu fordern ist.

Zur Ermittlung der Geruchsimmissionen hat der Landkreis aufgrund der vorhandenen Abstände zur Wohnbebauung keine weiteren Beurteilungen gestellt.

5. B-Plan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ /

Ausnahme von der Veränderungssperre

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde in seiner letzten Sitzung auf Grundlage des B-Plans Nr.

21 (92/18) „Bruchlandschaft“ eine Veränderungssperre erlassen, die mit Bekanntmachung vom 27.10.2014 in der Kreiszeitung rechtskräftig geworden ist. Ziel der Veränderungssperre ist es, während der Bebauungsplanaufstellung Bauvorhaben zu verhindern, die den Zielen des B-Plans entgegenstehen. Ziel des B-Plans ist es, die einmalige Kulturlandschaft des Bruches mit seiner besonderen Bedeutung für die Umwelt in seiner Eigenart zu schützen. Die naturnahen Lebensräume von Tier- und Pflanzenwelt, die Erholungseignung/-infrastruktur sind zu sichern, zu fördern und zu entwickeln. Das Landschaftsbild mit seinen Eigenarten und die teilweisen weiten Sichtbeziehungen sind zu schützen.

Der Bau einer Stallanlage könnte diesen Zielen des B-Plans zuwider laufen, da er als Baukörper z.B. das Landschaftsbild stört und die Sichtbeziehungen einschränkt. Die Erholungsfunktion könnte durch die Bioaerosole und durch die Gerüche behindert werden. Um die Ziele des B-Plans erreichen zu können, sollte keine Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 der Veränderungssperre zugelassen werden.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

Einschätzung Konfliktpotential Stall - Kompensationsfläche

Erschließungsvorschlag Ausbau- und Trassierungsvorschlag 18.09.2014

Stellungnahme Auswirkung von Bioaerosolen